

## Maßnahme 19 Gewässerrenaturierung und naturnahe Regenrückhaltung

### Förderfähig ist:

- Restrukturierung des regionalen Gewässernetzes,
- Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer (Gewässer 2. Ordnung und stehende Gewässer)
- Schaffung von Retentionsflächen,
- Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Fläche,
- Minimierung/ Vermeidung von Hochwasserschäden und Folgekosten

#### Gegenstand der Förderung:

- Wieder- und Neuanlage von Teichen und Kleingewässern inklusive Ufervegetation (bis 0,15
- Pflanzungen und Anlagen zum Schutz von Ortslagen



### Zu beachten ist:

- Vorhaben dürfen bestehenden Hochwasserschutzkonzepten und deren Zielen nicht widersprechen
- soweit erforderlich, müssen Vorhaben wasserrechtlich erlaubt bzw. genehmigt werden

### Ausschlusskriterien:

- keine

### Hinweise:

- Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Programmen

### Fördersätze:

Kommunen	80%
Unternehmen	60%
Private	60%
Sonstige (Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	80%
Höchstförderung	keine

### Allgemeingültige Regeln:

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zuwendungszweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)